


Aufgehoben seit 04.07.2008

 EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit	
Ausgabe 1.88	Richtlinie	Nr. 2369/2

Tragbare Leitern

Teil 2 Einsatz von Leitern

Inhalt	Seite
1 Anwendungsbereich	3
2 Allgemeines	3
2.1 Beschaffenheit der Leitern	3
2.2 Arbeitsvorbereitung	3
2.3 Prüfung	3
2.4 Benützung	4
2.5 Spezielle Einsätze	4
2.6 Spezialleitern	5
3 Bestimmungen für Anlegeleitern	5
3.1 Aufstellen	5
3.2 Benützung	5
4 Bestimmungen für Bockleitern	6
5 Bestimmungen für Kombileitern	6

1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für den Einsatz von tragbaren Leitern mit mehr als 4 Sprossen oder Stufen als provisorische Aufstiege oder kurzfristige Arbeitsplätze.

2 Allgemeines

Leitern sind in erster Linie provisorische Aufstiege. Sie dürfen auch als ortsveränderliche Arbeitsplätze eingesetzt werden. Von Leitern aus dürfen nur leichtere Arbeiten, die keine grösseren Horizontalkräfte mit sich bringen und die sich nicht über grössere Flächen erstrecken, ausgeführt werden. Flächendeckende Arbeiten von Leitern aus sind auf eine Arbeitshöhe von 5 m zu begrenzen. Es darf nur wenig und leichtes Material oder Werkzeug in geeigneten Behältern oder Taschen (z.B. mit Schultertragriemen) mitgetragen werden.

Grundsatz

2.1 Beschaffenheit der Leitern

1 Leitern müssen der Richtlinie «Tragbare Leitern, Teil 1, Bau von Leitern» entsprechen. Bei Abweichungen ist nachzuweisen, dass die Sicherheit gewährleistet ist.

Konstruktion

2 Werden Leitern im eigenen Betrieb repariert, sind die Bestimmungen der Richtlinie über den Bau von Leitern sinngemäss einzuhalten. Auf die Holme aufgenagelte Sprossen sind unzulässig. Defekte Holme sind zu ersetzen. Sie dürfen nicht durch Aufnageln von Holzleisten, Anbringen von Drahtverstärkungen und dergleichen «verstärkt» werden.

Reparatur

2.2 Arbeitsvorbereitung

Leitern sind in der erforderlichen Art, Anzahl und Länge bereitzustellen.

Bereitstellung

2.3 Prüfung

1 Vor Gebrauch der Leiter hat sich ihr Benützer zu überzeugen, dass sie sich in einwandfreiem Zustand befindet; dies gilt auch für betriebsfremde Leitern.

Zustand

2 Im Zweifelsfall ist eine Festigkeitsprüfung durchzuführen. Für die Prüfung der Holme ist die Leiter horizontal auf Auflager zu legen, die 20 cm vom jeweiligen Leiterende entfernt sein müssen. Die Leitermitte muss mit einer Prüflast

Festigkeitsprüfung
Holme

Festigkeitsprüfung Sprossen	<p>von 70 kg – verteilt auf beide Holme – belastet werden (z. B. indem sich der Benutzer auf die Leiter setzt). Nach der Entlastung darf die Leiter keine mit blossen Auge zu erkennenden Bruchstellen oder Anzeichen hierzu aufweisen.</p> <p>Für die Prüfung der Sprossen ist die Leiter auf den ebenen Boden zu legen. Der Prüfende tritt nun auf die Mitte jeder Sprosse. Diese dürfen nach der Entlastung keine mit blossen Auge zu erkennenden Bruchstellen oder Anzeichen hierzu aufweisen.</p> <p>³ Leitern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten als beschädigt.</p>
Verwendungszweck	<p>2.4 Benützung</p> <p>¹ Leitern dürfen nur zu Zwecken benützt werden, für die sie sich ihrer Bauart nach eignen.</p>
Schädigende Einflüsse	<p>² Wenn Leitern im Einsatz durch schädigende Einflüsse (z. B. Feuchtigkeit, Chemikalien) in ihrer Haltbarkeit beeinträchtigt werden können, sind sie entsprechend zu schützen.</p>
Beschädigungen	<p>³ Beschädigte Leitern dürfen nicht benützt werden. Sie sind fachgerecht instand zu stellen oder unbenütztbar zu machen.</p>
Schutzanstrich	<p>⁴ Wenn Holzteile durch einen Schutzanstrich behandelt sind, muss dieser durchsichtig und wasserdampfdurchlässig sein. Deckende Farbanstriche sind nur auf der Aussenseite der Leiterholme zulässig.</p>
Markierung	<p>2.5 Spezielle Einsätze</p> <p>¹ Auf Leitern, die an oder auf Verkehrswegen aufgestellt werden müssen, ist auffällig hinzuweisen. Sie sind z. B. durch Absperrung und Signaltafeln oder Warnposten zu sichern.</p>
Absturzsicherung	<p>² Werden Leitern als Arbeitsplatz verwendet und beträgt die mögliche Fallhöhe mehr als 5 m (z. B. bei Arbeiten auf Terrassen oder an Deckenkanten), sind Absturzsicherungen zu verwenden.</p>
Stromführende Installationen	<p>³ Werden Leitern im Bereich stromführender, blanker Installationen eingesetzt, sind Schutzabstände einzuhalten. Diese müssen so gross sein, dass ein Berühren der Installationen oder ein Überspringen des Stroms auf die Leiter unmöglich ist.</p>

2.6 Spezialleitern

Beim Einsatz von zusammengesetzten Leitern, Schiebeleitern oder Kombileitern sind allfällige Betriebsanleitungen zu beachten. Die Benutzer sind zu instruieren.

Betriebsanleitung,
Instruktion

3 Bestimmungen für Anlegeleitern

3.1 Aufstellen

1 Anlegeleitern müssen je nach Bodenbeschaffenheit unten gegen Wegrutschen, ungleiches Einsinken und Drehen gesichert sein, z.B. durch Anschlagleisten, Metalldorne, Gummifüsse, Gelenkfüsse, Anbinden.

Leiterfuss

2 Anlegeleitern dürfen nur an sichere Stützpunkte angelegt werden. Lassen es die örtlichen Verhältnisse zu, so sind Leitern mit einer Aufsetz-, Einhak- oder Einhängenvorrichtung zu benutzen. Werden Anlegeleitern am selben Standort mehrmals als Aufstieg benützt, sind sie oben – z.B. durch Anbinden – gegen seitliches Wegrutschen und Drehen zu sichern.

Oberes
Leiterende

3 Anlegeleitern sind mit einem Anstellwinkel von ca. 70° aufzustellen. (Dieser Winkel entspricht ungefähr einem Verhältnis von 4:1; wenn sich also der obere Anlegepunkt auf 4 m Höhe befindet, muss der Horizontalabstand zwischen Leiterfuss und Anlegepunkt ca. 1 m betragen.)

Anstellwinkel

4 Leitern müssen mindestens 1 m über die Austrittsstellen hinausragen, sofern keine gleichwertige Haltemöglichkeit besteht. Holme von Leitern dürfen nicht behelfsmässig verlängert werden.

Austritt

3.2 Benützung

1 Bei Arbeiten von Anlegeleitern aus dürfen die obersten drei Sprossen nicht bestiegen werden, sofern keine zusätzliche Haltemöglichkeit besteht.

Nutzbare Höhe

2 Sofern die Leiter oben nicht gegen Wegrutschen und Drehen gesichert ist, darf sich der Benutzer nur so weit zur Seite neigen, dass der Schwerpunkt seines Körpers zwischen den Leiterholmen bleibt.

Reichweite

4 Bestimmungen für Bockleitern

- Einsatz 1 Bockleitern dürfen nicht als Anlegeleitern benützt werden. Wenn Bockleitern nicht zuverlässig befestigt sind, darf von ihnen aus nicht auf Arbeitsplätze oder Einrichtungen gestiegen werden. Werden Bockleitern als Auflager für Gerüste eingesetzt, gelten die Vorschriften über den Gerüstbau.
- Spreizsicherung 2 Bockleitern sind so aufzustellen, dass die Spreizsicherung wirksam ist.
- Nutzbare Höhe 3 Die obersten 3 Sprossen oder Stufen von Bockleitern dürfen nur dann bestiegen werden, wenn eine Plattform und eine Haltevorrichtung vorhanden sind.
Bei Bockleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter dürfen die obersten drei Sprossen nicht bestiegen werden.

5 Bestimmungen für Kombileitern

- Begriffsbestimmung 1 Kombileitern haben Knickgelenke oder Steckverbindungen und können als Anlegeleiter, als Bockleiter oder als Auflagebock für Belagsbretter verwendet werden.
- Einsatz 2 Für die Benützung von Kombileitern gelten die entsprechenden Vorschriften für Anlege- bzw. Bockleitern. Werden Kombileitern als Auflageböcke für Gerüste eingesetzt, gelten die Vorschriften über den Gerüstbau.
- Gelenkverschmutzung 3 Knickgelenke von Kombileitern müssen vor Verschmutzung geschützt werden.

Dezember 1987

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit

Bezugsquelle:

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit
Richtlinienbüro
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

